

Recht

Bürokratieabbau – Potenzial für einen wirtschaftlichen Neustart

vbw

Position
Stand: Mai 2023

Die bayerische Wirtschaft



Hinweis

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Vorwort

Zeitenwende bei Bürokratieabbau und Deregulierung

Unnötige bürokratische Belastungen sind in Deutschland ein präsenteres Thema und stellen ein drohendes Wachstumshemmnis für die Wirtschaft dar. Sie binden finanzielle und fachliche Ressourcen in den Unternehmen und hemmen Innovationen. Das Bekenntnis der Bundesregierung zum Bürokratieabbau und die Einleitung der daraus resultierenden Maßnahmen sind aus diesem Grund ausdrücklich zu begrüßen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Digital-Check auf Bundesebene, der seit Anfang des Jahres 2023 die Vereinbarkeit von Gesetzesvorhaben mit der notwendigen Digitalisierung bereits in einem frühen Planungsstadium sicherstellen soll. Auch die Verfahrenserleichterungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes im Sommer 2022 zeigen eindrucksvoll, was mit entschlossenem, zielgerichtetem Handeln möglich ist.

Wo sich gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen so rasch und grundlegend ändern, dass von einer Zeitenwende gesprochen werden kann, muss die Chance zu einem Vorantreiben der Deregulierung und des Bürokratieabbaus als notwendiges Konjunkturpaket ergriffen und mit Nachdruck verfolgt werden.

Bertram Brossardt
03. Mai 2023

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1 Instrumente für Vermeidung und Abbau von Bürokratie	2
2 Ausbau des E-Governments	3
2.1 Strategische Ziele	3
2.2 Verzahnung mit der Registermodernisierung	3
2.3 Einheitliches Unternehmenskonto fertig entwickeln und nutzen	3
2.4 Schriftformerfordernisse abschaffen	4
2.5 Qualitative Vorgaben an Verfahrensdigitalisierung und Nutzerportale, Flexibilität	4
2.6 Zielgruppenorientierte Politik und Vermarktung	4
3 Einführung verpflichtender Praxis-Checks	5
3.1 Praxis-Checks vor Erlass einer Regelung	5
3.2 Praxis-Checks nach Erlass einer Regelung	5
3.3 Beispiel Corona-Regulierung	5
4 Erster wichtiger Schritt: Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren	7
4.1 Beispiel Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNGG)	7
4.1.1 Maßnahmen Genehmigungsrecht	7
4.1.2 Maßnahmen Vergaberecht	8
4.2 Übertragbarkeit auf andere Bau- und Infrastrukturvorhaben	8
4.3 Entwicklungen im Nachgang des LNGG	9
4.3.1 Regulierungsvorhaben zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren im Infrastrukturbereich	9
4.3.2 Weitere geplante Regulierungsvorhaben 2023	9
4.4 Weiterer Handlungsbedarf: Beteiligung der Öffentlichkeit bei Infrastrukturverfahren straffen	10

5	Vorschläge Personalarbeit	11
5.1	Vorschläge zur Personalarbeit (Arbeitsrecht)	11
5.1.1	Arbeitszeiterfassung praktikabel umsetzen	11
5.1.2	Einsatz von Praktikanten	11
5.1.3	Schriftform durch Textform ersetzen	12
5.1.4	Betriebsverfassungsrechtliche Schwellenwerte überprüfen	12
5.1.5	Mindestlohngesetz entschlacken	12
5.1.6	Arbeitnehmerüberlassung: Abschaffung der strengen Schriftform	13
5.1.7	Europäische Entsenderichtlinie: Einheitlicher Meldeprozess	13
5.2	Vorschläge zur Personalarbeit (Arbeitsschutz)	14
5.2.1	Homeoffice und Mobilarbeit	14
5.2.2	Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen	14
5.2.3	Vermeidung von Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft	15
5.2.4	Bildschirmarbeitsplätze	15
5.2.5	Arbeitssicherheitsgesetz und DGUV Vorschrift 2	16
5.2.6	Allgemeine Gefährdungsbeurteilung	16
5.2.7	Betriebsärztemangel	16
6	Vorschläge Sozialversicherung	18
6.1	Sozialversicherung: Papierbescheinigungen abschaffen	18
6.2	Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise bei zentralen Stellen ermöglichen	18
6.3	Formularwesen für Krankenversicherung standardisieren	18
6.4	Umlageverfahren entbürokratisieren oder mittelfristig streichen	19
6.5	Künstlersozialabgabeverfahren einfacher gestalten	20
6.6	Straffung und Verkürzung des Statusfeststellungsverfahrens	20
6.7	Harmonisierung von sozialversicherungs- mit lohnsteuerrechtlichen Vorschriften	20
6.8	Arbeitsmarkt	21
6.9	Beitragsdifferenzierung nach Kindern in der Pflegeversicherung bürokratiearm umsetzen	21
6.10	Unbürokratischer Prozess zur A1-Bescheinigung	22

7	Vorschläge Bildung	23
7.1	Bezuschussung für Betriebszuschüsse beruflicher Schulen vereinfachen und stärker pauschalieren	23
7.2	Privatschulverbände in Projektgruppe zum Abbau von Bürokratie an den Schulen einbeziehen	23
7.3	Paragrafenbremse nicht umgehen – Regelungsdichte reduzieren	23
7.4	Führungszeugnisnachweispflicht nach Arbeitsaufnahme an privaten Schulen abschaffen	23
7.5	Ressourcen schonen und Abschlussprüfungen an staatlich anerkannten beruflichen Schulen ohne Regierungsvertreter umsetzen	24
7.6	Schulgenehmigungen, Zuschussanträge und Verwendungsnachweise an privaten Ersatzschulen vereinfachen	24
7.7	Datenerfassung für Privatschulen auf notwendige Stichproben reduzieren	24
8	Vorschläge Steuerrecht und Buchhaltung	26
8.1	Elektronische Steuerbescheide praktisch einführen	26
8.2	Umsatzsteuer: Vereinfachung der Voranmeldung	27
8.3	Abgabenordnung: Verkürzung der Aufbewahrungspflichten	27
8.4	Digitalisierungsgrad in der Buchhaltung erhöhen	28
8.5	Abgabenordnung: Stärkung der verbindlichen Auskunft	28
8.6	Umsatzsteuer: Vereinheitlichen der unterschiedlichen Steuersätze in der Gastronomie	28
8.7	Umsatzsteuer: Nebenleistung muss der Hauptleistung folgen	29
8.8	Einkommensteuer: § 19 EStG Klarstellung für Betriebsveranstaltungen	29
9	Vorschläge Datenschutzrecht	30
9.1	Nachbesserung des § 30 Abs. 5 DS-GVO	30
9.2	Pflicht für Datenschutzfolgenabschätzung einschränken	30
9.3	Informationspflichten einschränken	30
9.4	Auskunftsanspruch praxisgerecht ausgestalten	31

9.5	Keine zusätzlichen Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz	31
10	Vorschläge Umwelt	32
10.1	Stichtagsregelung im BImSchG einführen	32
10.2	Nachreichen von Unterlagen vereinfachen	32
10.3	Vollständigkeit von Unterlagen schneller feststellen	32
10.4	Verfahrensbeteiligung von Fachbehörden beschleunigen	33
10.5	Erörterungstermin fakultativ gestalten	33
10.6	Vorzeitigen Baubeginn erleichtern	33
10.7	Keine faktisch zwingende Sicherheitsleistung	34
10.8	Forschung und Entwicklung im Genehmigungsrecht stärken	34
10.9	Messhäufigkeit betriebsinterner Untersuchungen verringern	34
10.10	Änderungen bei wasserrechtlichen Nutzungen erleichtern	35
10.11	Einbau von Bodenaushub und Recycling-Baustoffen vereinfachen	35
10.12	Zwischenlager und Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle als Säule der Kreislaufwirtschaft nicht gefährden	35
10.13	Zuständigkeit für Vertragsnaturschutzprogramm Wald bündeln	35
11	Vorschläge Baurecht	37
11.1	Baustandards	37
11.1.1	Baustandards vereinfachen	37
11.1.2	Behördenpraxis vereinheitlichen (Brandschutz)	37
11.2	Genehmigungsverfahren	37
11.2.1	Genehmigungsabläufe zu verkehrsrechtlichen Anordnungen vereinfachen	37
11.2.2	Genehmigungsverfahren kommunal beschleunigen und vereinfachen	38
11.2.3	Grenzwerte für verfahrensfreie Aufschüttungen und Abgrabungen erweitern	38
11.2.4	Genehmigungen für den Neubau von Wohnungen sowie Umnutzungen vereinfachen	38
12	Vorschläge Energie	39
12.1	Umsetzung der Energiepreisbremsengesetze vereinfachen	39
12.2	§§ 46, 48 ff. EnergieStG: Zusicherung statt Nachweis	39

12.3	Entlastung für stromintensive Betriebe durch Wahloption	39
12.4	Energiesteuerrückerstattung: Sammelantrag statt Einzelantrag	40
12.5	Gesondertes Ausweisen der Stromsteuerbegünstigten auf der Rechnung ist unpraktikabel	40
12.6	Antragsformular für Energieeffizienz streichen	40
13	Vorschlag Außenwirtschaftsrecht	41
	Ansprechpartner/Impressum	42

Position auf einen Blick

Chancen als Konjunkturpaket nutzen

Die Entbürokratisierung hat Fahrt aufgenommen. Wir befinden uns mitten in einem noch nie dagewesenen Mix aus existenziellen Herausforderungen: Der Russland-Ukraine-Krieg, die Inflation und steigende Energiepreise, Lieferengpässe sowie die Nachwirkungen der Corona-Pandemie belasten die bayerische und deutsche Wirtschaft. Unnötige Bürokratie schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in dieser Lage zusätzlich und gefährdet zukünftiges Wachstum.

Der erneute Anstieg sowohl des einmaligen als auch des laufenden Erfüllungsaufwands macht deutlich, dass ein Belastungsmoratorium für die Wirtschaft sowie nachhaltiger Bürokratieabbau unumgänglich sind. Stattdessen werden immer neue Gesetzesvorhaben mit zusätzlichen bürokratischen Belastungen im Bundestag auf den Weg gebracht. Das Ziel, Bürokratie abzubauen, wird auf diese Weise verfehlt und die Chancen eines kostenlosen Konjunkturprogramms durch Bürokratieabbau werden nicht genutzt.

Als Maßnahme zur Verbesserung der Rechtsetzung ist eine stärkere Einbindung der von der Rechtsetzung Betroffenen anzustreben. Das Bundesjustizministerium plant, die Ressorts stärker bei der frühzeitigen Einbindung der Betroffenen zu unterstützen, damit die praktische Umsetzung der geplanten Regelungen im Gesetzgebungsprozess besser berücksichtigt werden kann. Dies ist zu begrüßen. Unternehmen und Verbände können wichtiges Know-how für praxisnahe und belastungsarme Regelungen beisteuern.

Die Unternehmen benötigen rechtliche Rahmenbedingungen, die ihnen genügend Flexibilität zur Realisierung ihrer Geschäftsmodelle lassen und gleichzeitig den finanziellen und bürokratischen Aufwand in Grenzen halten. Die vbw tritt deswegen für einen nachhaltigen Bürokratieabbau ein. Neben dem Abbau bestehender Regulierungen steht dabei die Eindämmung neuer Vorschriften im Vordergrund.

Hierfür müssen Instrumente verbindlich vorgegeben werden, die im Sinne eines „Werkzeugkastens“ zur Anwendung kommen (Kapitel 1). Unerlässliche Voraussetzung ist der Ausbau des E-Governments (Kapitel 2). Von besonderer Relevanz ist auch die verpflichtende Durchführung von Praxis-Checks (Kapitel 3).

Konkrete Einzelbeispiele sind nach den einleitenden Überlegungen dann am Ende aufgeführt, gegliedert in Handlungsfelder (Kapitel 5 bis 13).

1 Instrumente für Vermeidung und Abbau von Bürokratie

Neue Gesetzesvorhaben von Anfang an richtig gestalten

Neben dem Abbau bestehender Regulierungen muss auch die Eindämmung neuer Vorschriften im Vordergrund stehen. Hierfür bedarf es der konsequenten Anwendung folgender Instrumente:

- Ausbau des E-Governments (s. u. Kapitel 2)
- Überprüfung jedes neuen Rechtsetzungsvorhabens in Bezug auf Notwendigkeit, Alternativen, Regelungsumfang, Geltungsdauer und das Verhältnis von Kosten und Nutzen
- Verbesserung der Praktikabilität und Benutzerfreundlichkeit staatlicher Regulierungen und Abläufe (Praxis-Checks, s. u. Kapitel 3)
- „Only once“-Erhebung: Behördeninternes Abstimmen zur Vermeidung von Mehrfach-erhebungen
- Systematische ex post Evaluierung im Hinblick auf Zielerreichung, Kostenfolgen und Benutzerfreundlichkeit
- Konsequente Einhaltung des Prinzips „One in, two out“
- Vornahme eines Qualitäts- und Leistungsvergleichs innerhalb Deutschlands (Benchmarks)

2 Ausbau des E-Governments

Informationstechnologien auch bei Verwaltungsangeboten einführen

Wesentliche Voraussetzung für einen effektiven Bürokratieabbau ist der Ausbau des E-Governments. Nur so können Mehrfacherhebungen derselben Personaldaten vermieden und Antragsverfahren erleichtert und beschleunigt werden. Mit der konsequenten Anwendung von Online-Verfahren wären administrative Auflagen für Unternehmen in allen Regulierungsbereichen erheblich einfacher und vor allem schneller umzusetzen. Auch auf Seiten der Behörden lassen sich auf diesem Wege deutliche Effizienzgewinne erzielen.

Hierbei sind folgende Maßnahmen wichtig:

2.1 Strategische Ziele

- Entwicklung eines plattformbasierten Ökosystems als Teil einer Gesamtstrategie für die Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung
- Priorisierung besonders wichtiger Verwaltungsleistungen (Maßstäbe wie etwa Masse, Wachstumsrelevanz, Senkung von Transaktionskosten, Koordinierungsaufwand, Tempo)
- Digitalisierung der Verwaltung als Chance für Modernisierung des Rechtsrahmens und Bürokratieabbau nutzen
- Daten wesentlich intensiver für Planungsaufgaben und evidenzbasierte Entscheidungen der Verwaltung nutzen
- Evaluierung auf Basis von Erfolgskennzahlen, die Nutzerbelange und volkswirtschaftliche Ziele in den Vordergrund stellen

2.2 Verzahnung mit der Registermodernisierung

Erst vollständig vernetzte Register erlauben eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Verfahren. Unternehmen sollten das Recht erhalten, Daten nicht nochmals verfügbar zu machen, wenn sie dem Staat bereits vorliegen.

2.3 Einheitliches Unternehmenskonto fertig entwickeln und nutzen

Das bundesweite Unternehmenskonto muss möglichst rasch vollumfassend fertig entwickelt, bekannt gemacht und kosteneffizient eingesetzt werden – d. h. bundesweit einheitlich. Dazu gehört es, dass Funktionspostfächer und das Rechte- und Rollenmanagement nach Fertigstellung und einer kurzen Übergangsfrist verpflichtend für alle digitalen Verwaltungsleistungen eingesetzt werden.

2.4 Schriftformerfordernisse abschaffen

Nach wie vor führt der Gesetzgeber neue Schriftformerfordernisse ein, statt sichere elektronische Verfahren zumindest als Alternative zuzulassen. Allein zur Abwicklung der Biersteuer wurden im Jahr 2022 mehrere Schriftformerfordernisse neu etabliert. Im Zuge der weiteren Digitalisierung von Verwaltungsleistungen müssen an Stelle von Schriftformerfordernissen per Generalklausel dem Gegenstand entsprechend angemessen sichere elektronische Verfahren zugelassen werden. Nicht erforderliche Schriftformerfordernisse sind abzuschaffen; ein Beispiel dafür ist die Prüfungsanmeldung in der IHK.

2.5 Qualitative Vorgaben an Verfahrensdigitalisierung und Nutzerportale, Flexibilität

- Kombination der Digitalisierung mit der Überprüfung und Vereinfachung von Verfahren sowohl zwischen Staat und Privaten als auch zwischen Privaten bzw. Unternehmen
- Nutzerfreundlichkeit
- Maschinenlesbarkeit der übermittelten Daten
- Verbindung mit elektronischen Bezahlungsfunktionen
- Stärkere Konzentration auf offene Schnittstellen und Standards im Gegenzug zu hinreichender Flexibilität für Länder und Kommunen, in ihren Verfahren spezifisches Recht digital abzubilden

2.6 Zielgruppenorientierte Politik und Vermarktung

- Gegenüber Behörden in Bund, Ländern und Kommunen gezielte Anbindungspolitik auch für spezielle Portale (Unternehmenskonto/Unternehmensportal)
- Effiziente Informationspolitik zu neuen digitalen Verwaltungsleistungen

3 Einführung verpflichtender Praxis-Checks

Gesetze vor und nach Erlass evaluieren

Weiterer zentraler Teil des Werkzeugkastens (Kapitel 1) müssen obligatorische Praxis-Checks sein.

3.1 Praxis-Checks vor Erlass einer Regelung

Praxis-Checks müssen ex ante erfolgen, d. h. in einem möglichst frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses. Wer unternehmerische Expertise einbindet, kann Folgekosten von Beginn an realistisch abschätzen. Eine konsequente und konstruktive Einbindung der Praxis erhöht auch die gesellschaftliche Akzeptanz staatlichen Handelns und demokratischer Prozesse. Der Praxis-Check sollte in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verfahrensrechtlich aufgenommen werden.

Ein zwingender Teil der Praxis-Checks muss der verbindliche Digital-Check sein, der auf Bundesebene bereits als neue Aufgabe des Normenkontrollrats verankert worden ist. Es geht dabei darum, die Digitalisierbarkeit der mit neuen oder novellierten Gesetzen verbundenen Verfahren bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen. Der Digital-Check wird seit Anfang des Jahres 2023 bereits für Bundesgesetze erprobt und schrittweise eingeführt, die erforderliche flächendeckende Einführung auf Länderebene steht aber noch weitestgehend aus.

3.2 Praxis-Checks nach Erlass einer Regelung

Für bestehende Regelungen sind Praxis-Checks ex post unentbehrlich. Wenn etwa Verfahren zu lange dauern oder Fördergelder nicht zeitgerecht abfließen, ist unter Einbindung der betroffenen Stakeholder zu prüfen, wie es besser und einfacher geht. Teils müssen ganze Gesetzesbereiche und Verfahren ressortübergreifend evaluiert, neu gedacht und im Paket verbessert werden. Dazu gehört auch ein Digital-Check für den Normenbestand, der im oben skizzierten Sinne sicherstellt, dass der Gesetzesvollzug in seiner Ausgestaltung auf elektronische Datenverarbeitung ausgerichtet ist. Wo entsprechende Defizite festgestellt werden, muss umgehend eine Modernisierung eingeleitet werden.

3.3 Beispiel Corona-Regulierung

In Zeiten der Corona-Pandemie war schnelles Handeln von staatlicher Seite gefragt, um eine weitere Verbreitung des Virus einzudämmen. Hierbei war – bestätigt durch die Gerichte – dem Normgeber ein weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen. Die Probleme in der praktischen Umsetzung stellten sich teilweise erst nach Inkrafttreten heraus. Hier

[Einführung verpflichtender Praxis-Checks](#)

hat sich das Zusammenspiel von Wirtschaftsverbänden (Meldung der Probleme in den Betrieben mit Lösungsvorschlägen) und der Bayerischen Staatsregierung (nachträgliche Anpassungen) bewährt und kann Maßstäbe für die Zukunft setzen.

Ein solches System könnte in vergleichbaren Fällen großer Eilbedürftigkeit institutionalisiert werden. Im Normalfall muss es aber dabei bleiben, dass solche Praxis-Checks vor Inkrafttreten der Regulierung durchgeführt werden.

4 Erster wichtiger Schritt: Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Deregulierung ist bei vielen Bau- und Infrastrukturmaßnahmen möglich.

Gerade in Krisenzeiten zeigt sich, dass ein möglichst zeitnaher Investitionszeitpunkt wichtig ist für die Stimulierung der Konjunktur. In den besonders relevanten Investitionsbereichen der Verkehrs-, Energie- und Dateninfrastruktur verhindern immer noch aufwendige und verzögerungsanfällige Planungs- und Genehmigungsverfahren zeitnahe Investitionen. Je mehr Zeit zwischen der fiskalischen oder unternehmerischen Entscheidung für ein Projekt einerseits und der Beauftragung und Umsetzung andererseits verstreicht, umso mehr Effektivitätseinbußen im Hinblick auf eine konjunkturelle Stützwirkung sind hinzunehmen.

Daher muss am Beispiel des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNGG) generell geprüft werden, inwieweit auch andere Industrieanlagen- und Infrastrukturvorhaben mit Hilfe kürzerer Fristen und Standardisierung im Genehmigungs- und Verfahrensrecht beschleunigt werden können. Hierbei müssen die in der Praxis befassten Akteure einbezogen und die entsprechenden Verfahren vollständig überprüft werden.

4.1 Beispiel Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNGG)

4.1.1 Maßnahmen Genehmigungsrecht

- Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Auslegungsfristen für Plan- oder Genehmigungsunterlagen reduziert von einem Monat auf eine Woche
- Einwendungsfristen verkürzt von zwei Wochen auf eine Woche
- Erörterungstermine werden in das Ermessen der Behörde gestellt.
- Naturschutz: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind erst zwei Jahre nach der Genehmigungserteilung festzusetzen.
- Interessenabwägung: Gesetzliche Planrechtfertigung und Regelvermutung wegen überragendem öffentlichem Interesse, Abwägungsentscheidungen i. d. R. zugunsten der LNG-Terminals
- Vorzeitige Besitzeinweisung und vorzeitiger Baubeginn

Die Beschleunigungsvorschriften gelten für seeseitige Terminals. Für landgestützte Terminals ist aufgrund des stärkeren Eingriffs in Natur und Landschaft und aufgrund deren Dauerhaftigkeit eine vollständige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die

Erleichterungen wurden mit Gesetz vom 24. Mai 2022 eingeführt und treten mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

4.1.2 Maßnahmen Vergaberecht

- Entfall der Bevorzugung mittelständischer Interessen, keine Aufteilung in Teil- oder Fachlose
- Verhandlungsverfahren mit Aufforderung nur eines Unternehmens (ohne Teilnahme-wettbewerb)
- Absehen von Information der unterlegenen Bieter, unmittelbare Zuschlagserteilung
- Verkürzung Angebotsfrist in Verhandlungsverfahren von mind. 30 Tagen auf zehn Tage
- Gesetzliche Fiktion, dass äußerst dringliche, zwingende Gründe vorliegen und Mindestfristen nicht eingehalten werden können
- Nachprüfungsverfahren: Verkürzte Entscheidungsfrist der Vergabekammer (drei statt fünf Wochen)
- Verkürzung Notfrist für sofortige Beschwerde von zwei Wochen auf eine Woche
- Verkürzung der aufschiebenden Wirkung einer sofortigen Beschwerde von zwei Wochen auf eine Woche
- Verkürzte Entscheidungsfrist hinsichtlich Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag von fünf Wochen auf eine Woche
- Einführung einer fünfwöchigen Frist für die Beschwerdeentscheidung
- Ermöglichung einer Entscheidung nach Aktenlage im Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer (ohne mündliche Verhandlung)
- Widerspruch und Anfechtungsklage ohne aufschiebende Wirkung, einzige Rechtsmittelinstanz Bundesverwaltungsgericht

Die Beschleunigung der Vergabeverfahren gilt auch für landgestützte Terminals, Anschlussleitungen etc. Die Ausnahmen im Vergaberecht enden ebenfalls am 30. Juni 2025. Ausgenommen hiervon sind die Fristverkürzungen und Verfahrenserleichterungen bei Nachprüfungs- und sofortigen Beschwerdeverfahren.

4.2 Übertragbarkeit auf andere Bau- und Infrastrukturvorhaben

Sämtliche Erleichterungen des LGG basieren auf der Grundannahme eines überragenden öffentlichen Interesses, die Baumaßnahmen werden schnellstmöglich benötigt, um die Energieversorgung im kommenden Winter sicherzustellen. Eine generelle Übertragbarkeit aller Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen auf Vorhaben jeder Art erscheint daher nicht möglich, auch bleiben entgegenstehende Vorgaben des EU-Rechts zu berücksichtigen.

Zu prüfen wäre aber, ob zumindest ähnliche Infrastrukturmaßnahmen oder Vorhaben in Betracht kommen, die eine vergleichbare Grundabwägung und Regelvermutung wie beim LGG rechtfertigen. Beispiele sind:

- Baurecht: Repowering von Erneuerbare-Energien-Anlagen
- Straßenbau- und Wegegesetz: Erleichterung des Baus von Mobilfunkmasten im Straßenrandbereich, brandschutzrechtlichen Erleichterungen beim Bau von Solaranlagen auf Dächern, Schwertransporte im Zusammenhang mit dem Ausbau des Hochspannungsnetzes und dem Anlagenzubau für erneuerbare Energien

Die Maßnahmen zur Beschleunigung des LGG-Vergabeverfahrens lassen sich allerdings nicht ohne Weiteres verallgemeinern. Durch den Verzicht auf Teillose werden kleine mittelständische Unternehmen benachteiligt sowie durch die Verkürzungen bei Ausschreibung und Vergabe mögliche Wettbewerber beschnitten.

4.3 Entwicklungen im Nachgang des LGG

4.3.1 Regulierungsvorhaben zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren im Infrastrukturbereich

- Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im ersten und letzten Rechtszug für Streitigkeiten nach dem Energiesicherungsgesetz und dem LNG-Beschleunigungsgesetz
- In Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben kann das Gericht einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird.
- Das Gericht hat im Rahmen der Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme besonders zu berücksichtigen, wenn ein Bundesgesetz für diese ein überragendes öffentliches Interesse definiert.
- Die Zurückweisung von Beweismitteln, die nach Ablauf der vorgesehenen Frist vorgebracht werden, wird erleichtert.
- Verfahren über besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben werden vorrangig und beschleunigt behandelt.

4.3.2 Weitere geplante Regulierungsvorhaben 2023

- Novelle Raumordnungsgesetz:
Deutliche Beschleunigung der Raumverträglichkeitsprüfung bei Genehmigung von Großvorhaben (Digitalisierung, Ersatz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch schnelle, überschlägige Prüfung, neue Regelung zur Unbeachtlichkeit bestimmter Verfahrensfehler bei Aufstellung von Raumordnungsplänen)
- Beschleunigung Verwaltungsgerichtsverfahren:
Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren durch einen "frühen ersten Termin" sowie durch ein effizienteres einstweiliges Rechtsschutzverfahren, für die besonders bedeutsamen Infrastrukturvorhaben sind daher neue Regelungen in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorgesehen

4.4 Weiterer Handlungsbedarf: Beteiligung der Öffentlichkeit bei Infrastrukturverfahren straffen

Die aktuellen Fristen und Einspruchsmöglichkeiten bieten Bürgern, Bürgerinnen und Initiativen noch sehr spät umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten und führen dadurch zu insgesamt zu langen Planungs- und Fertigstellungszeiten von Infrastrukturvorhaben. Die Beteiligungsverfahren dauern damit in der Regel durch den verursachten zeitlichen und organisatorischen Aufwand viel zu lange. Notwendig sind daher besser strukturierte und zeitlich stark begrenzte Verfahren. Dabei bedarf es eines grundlegend neuen Ansatzes für die Beteiligung der Öffentlichkeit. Dazu zählen unter anderem:

- Verkürzung des Instanzenwegs, d. h. für definierte, wirtschaftlich wichtige Vorhaben sollte künftig nur noch alleine das Bundesverwaltungsgericht oder die Oberverwaltungsgerichte zuständig sein
- Schaffung zusätzlicher Kapazitäten am Bundesverwaltungsgericht und den Oberverwaltungsgerichten, um die deutlich zu lange Bearbeitungsdauer der Gerichtsverfahren zu verkürzen
- Schaffung eines Kriterienkatalogs für Projekte, für die klassische Genehmigungsverfahren nicht mehr gelten sollen und stattdessen individuell angepasste, verkürzte Schnellverfahren eingeführt werden
- Vorantreiben einer Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung unter grundsätzlichem Ausschluss mündlicher Beteiligungsformen und Streichung aufwändiger Erörterungstermine vor Ort
- Automatisierte Auswertungen öffentlicher Anhörungen durch geeignete Vorstrukturierungen
- Harmonisierung der unterschiedlichen Fristen für die Beteiligung der Öffentlichkeit auf einheitlich maximal 30 Tage

5 Vorschläge Personalarbeit

Deregulierung ist die Summe vieler Einzelmaßnahmen.

5.1 Vorschläge zur Personalarbeit (Arbeitsrecht)

5.1.1 Arbeitszeiterfassung praktikabel umsetzen

Die Rechtsprechung des EuGH sieht Regeln zur Arbeitszeiterfassung vor. Dem hat sich nun auch das Bundesarbeitsgericht angeschlossen. Die vbw setzt sich dafür ein, dass auch in Zukunft eine angemessene und nicht übermäßig bürokratische Handhabung der Arbeitszeiterfassung möglich ist. Eine allzu strenge Erfassungspflicht würde nicht nur Arbeitgeber stark beeinträchtigen, sondern auch diejenigen Arbeitnehmer, die sich selbst eine flexible, unkomplizierte und unbürokratische Arbeitszeitgestaltung wünschen und deren Arbeitgeber das auch ermöglichen können. Wir fordern deshalb den Gesetzgeber zu zügigem Handeln auf. Besonders wichtig sind dabei die freie Wählbarkeit der Form der Arbeitszeiterfassung durch den Arbeitgeber wie bisher, ein Verzicht auf Erfassung der genauen Lage von Pausen sowie die Nutzung von Gestaltungsspielräumen, die der europäische Rechtsrahmen belässt. Diese müssen insbesondere genutzt werden, um Arbeitnehmer in Vertrauensarbeitszeit und mobiler Arbeit von der Zeiterfassung auszunehmen.

5.1.2 Einsatz von Praktikanten

Unternehmer haben bei der Beschäftigung von Praktikanten sowohl aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen als auch aufgrund des Mindestlohngesetzes stets zu beachten, ob es sich um ein Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum, um ein Schulpraktikum oder ein Praktikum im Studium – sowie bei letzterem um ein freiwilliges oder um ein Pflichtpraktikum – handelt, schließlich könnte es sich auch um das Praktikum eines Bürgergeldempfängers im Rahmen einer Qualifizierung handeln. Die Prüfung der Meldepflicht bei Praktikanten stellt deshalb für Unternehmen eine unverhältnismäßig große Belastung dar. Deshalb muss sie entfallen und durch eine zentrale Anmeldung ersetzt werden.

Die Unternehmen müssen von derartigen Pflichten völlig entbunden werden und die Praktikanten in dem Regelkreis versichert bleiben, aus dem sie kommen. Hier bietet sich eine zentrale Anmeldung der Praktikanten an. Im Rahmen der Melde- und Versicherungspflicht von Praktikanten und Werkstudenten sind die aufwändigen und komplizierten bestehenden Regelungen dahingehend zu überarbeiten, dass sich die Unternehmen im Rahmen der Bereitstellung von Praktikantenplätzen im Ergebnis keiner Zusatzbelastung durch Versicherungsthemen ausgesetzt sehen.

5.1.3 Schriftform durch Textform ersetzen

Die Schriftform steht vielen Digitalisierungsprozessen im Weg. Der Gesetzgeber sollte daher das Schriftformerfordernis in der bisherigen Gesetzgebung überprüfen und die Stellen anpassen, bei der die Prüfung ergeben hat, dass die Schriftformerfordernis nicht unbedingt erforderlich ist, insbesondere vor dem Hintergrund, da es im Online-Zeitalter vielfache Abstufungen der Zustimmungserteilung (wie z. B. einfache oder fortgeschrittene Signaturen, Kombinationen mit Attributzertifikaten, Mitprotokollierungen in Portalen etc.) gibt. Realitätsfremd sind insbesondere Formvorschriften, die wie im Nachweisgesetz eine eigenhändige Nassunterschrift (Papierform) unter Ausschluss der qualifizierten digitalen Unterschrift vorsehen. Die fortgeschrittenen Digitalisierungsbemühungen vieler Unternehmen bei elektronischen Personalakten und Arbeitsverträgen werden dadurch erheblich zurückgeworfen.

5.1.4 Betriebsverfassungsrechtliche Schwellenwerte überprüfen

Insgesamt haben sich die Kosten der Betriebsverfassung nicht zuletzt durch die Gesetzesänderungen des Jahres 2001 erheblich erhöht. Die Schwellenwerte im BetrVG sollten daher auf ihre Praxistauglichkeit hin geprüft werden. So bietet es sich an, Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem Arbeitsvolumen zu berücksichtigen (pro-rata-temporis-Grundsatz). Durch eine Nichtberücksichtigung von Auszubildenden bei der Berechnung der Schwellenwerte kann ein Beitrag zur Steigerung der Ausbildungsbereitschaft geleistet werden.

5.1.5 Mindestlohngesetz entschlacken

Die Aufzeichnungspflicht von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten muss aus dem Gesetz gestrichen werden. Durch diese Regelung wird branchenübergreifend ein erheblicher Anteil der Unternehmen unnötigen bürokratischen Belastungen des Mindestlohngesetzes ausgesetzt.

Zumindest muss bei der Aufzeichnungspflicht differenziert werden nach Art der Tätigkeit. Die hohe Fluktuation bei Mitarbeitern als Grund für die Aufzeichnungspflicht gibt es auch in den Branchen des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes – nicht aber bei Angestellten im kaufmännisch/technischen Bereich. Für diese Tätigkeiten ist eine generelle Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht notwendig.

Für die Aufzeichnungspflicht muss es generell ausreichen, dass die Dokumente spätestens einen Monat (und nicht wie derzeit am siebten Tag) nach der jeweiligen Arbeitsleistung vorliegen, da der Mindestlohn erst am letzten Bankarbeitstag des Folgemonats ausbezahlt werden muss.

5.1.6 Arbeitnehmerüberlassung: Abschaffung der strengen Schriftform

Die Schriftform bei einer Vielzahl von Überlassungsverträgen und häufig kurzfristiger Überlassung ist äußerst zeit- und personalintensiv für Unternehmen. Die Schriftform des Überlassungsvertrags zwischen Verleiher und Entleiher (§ 12 AÜG) dient in erster Linie dem Schutz des Zeitarbeitnehmers. Es soll in dem Überlassungsvertrag festgehalten werden, mit welchen Aufgaben er betraut werden soll und welche Qualifikation dafür erforderlich ist.

Um den Schutz des Zeitarbeitnehmers sicherzustellen, bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift unter eine Vertragsurkunde, die das tägliche Geschäft bei einer Vielzahl zu überlassender Zeitarbeiter unnötig erschwert. Der Gesetzgeber muss deshalb wenigstens die Textform zulassen (§ 126b BGB). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Qualifikation des Arbeitnehmers und seine auszuübende Tätigkeit ganz wesentliche Vertragsinhalte darstellen, die von den Vertragsparteien auch dann beweisbar vereinbart werden, wenn der Gesetzgeber das nicht vorschreibt.

5.1.7 Europäische Entsenderichtlinie: Einheitlicher Meldeprozess

Aktuell betreiben alle EWR-Staaten und die Schweiz eigene Portale, mit unterschiedlichen Formularen. Die Unternehmen müssen sich deshalb auf 31 verschiedenen Seiten registrieren und jede Entsendung der Mitarbeiter im jeweiligen Portal anmelden.

Hinsichtlich der europäischen Meldepflichten muss ein einheitliches Vorgehen der Mitgliedsstaaten mit einheitlichen Meldeportalen geschaffen werden. Eine einheitliche Umsetzung kann durch die neu geschaffene Europäische Arbeitsbehörde erreicht werden. Um einen echten Mehrwert für die tägliche Betriebspraxis zu liefern, muss die neue Behörde ihre Budgetmittel ausdrücklich dafür nutzen, Arbeitgebern Informationen im Kontext der Meldevorschriften und zwingenden Arbeitsbestimmungen der Einsatzstaaten bei grenzüberschreitenden Entsendungen in allen Amtssprachen aktuell, unbürokratisch und zuverlässig bereitzustellen.

Es bedarf eines einheitlichen Formulars zur Anmeldung, das die Mitgliedsstaaten verwenden müssen – angelehnt an das EU-weit einheitliche A1-Formular. Daneben sollen die von den Unternehmen benötigten Informationen auf der zentralen unionsweiten Website der Europäischen Arbeitsbehörde zur Verfügung gestellt werden und nationale Anforderungen und Ausnahmeregelungen, wie z. B. zu Tarifverträgen oder der A1-Bescheinigung umfassen. Zudem gilt es, ein interaktives Helpdesk einzurichten, über das Arbeitgeber konkrete Fragen stellen und zeitnahe Antworten zum Thema Entsendung erhalten können.

5.2 Vorschläge zur Personalarbeit (Arbeitsschutz)

5.2.1 Homeoffice und Mobilarbeit

Die in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelten Vorgaben dürfen nicht auf Homeoffice oder mobile Arbeit ausgeweitet werden. Die Durchführung einer abstrakten Gefährdungsbeurteilung und die entsprechende Festlegung sowie Unterweisung von Schutzmaßnahmen für mobile Arbeit bzw. Homeoffice sind vollkommen ausreichend.

- Eine Gleichstellung von Homeoffice mit der in der ArbStättV geregelten Telearbeit widerspricht dem Koalitionsvertrag, wonach „Homeoffice“ als eine Möglichkeit der mobilen Arbeit rechtlich von der Telearbeit und dem Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung abgegrenzt werden soll. Sie entspricht aber vor allem weder der Betriebswirklichkeit noch dem Wunsch der Beschäftigten nach Flexibilität. Etablierte Modelle der mobilen Arbeit werden hierdurch gefährdet.
- Je mehr Freiheiten Mitarbeiter durch digitales, orts- und zeitunabhängiges Arbeiten erlangen, desto mehr Eigenverantwortung muss man ihnen auch beim Arbeitsschutz überlassen. Erforderlich ist daher, dass diese in verstärktem Maße zum Eigenschutz verpflichtet und befähigt werden.
- Die Pflichten des Arbeitgebers dürfen nicht über dessen Einwirkungssphäre hinausgehen. Der Arbeitgeber soll den Arbeitnehmer vor Gefahren bei der Arbeitsleistung schützen – nicht jedoch vor globalen Gefahren, denen er sich selbst aussetzt.
- In vielen Branchen und Betrieben werden gute, spezifische, flexible und freiwillige Lösungen zur Gestaltung von Homeoffice und mobiler Arbeit gefunden, die den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen gerecht werden. Oftmals gibt es sinnvolle Vereinbarungen der Sozialpartner beziehungsweise der Betriebspartner.

5.2.2 Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Bei der Bewertung der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz ist streng darauf zu achten, nur die im ArbSchG gemäß § 5 geforderten rein arbeitsbedingten Belastungen zu bewerten. Personenbezogene Beanspruchungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich auszuklammern.

In den Betrieben gibt es bereits ausreichende Maßnahmen, um für die Psyche kritisch ausgeprägte Belastungen zu reduzieren. Es besteht oft nur Unsicherheit bei der Art und Weise der Dokumentation. Zusätzlich werden in den Betrieben nicht selten aufgrund mangelnder Kenntnis überzogene Forderungen aufgestellt. Die Beurteilung psychischer Gefährdungsfaktoren am Arbeitsplatz sowie die Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen ist über das ArbSchG fester Bestandteil der ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung. Darüberhinausgehende Regularien sind unnötiger Bürokratismus und daher abzulehnen.

Wir fordern:

- Eine „Anti-Stress-Verordnung“ ist auch vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Arbeitswelt abzulehnen. Die bestehenden Regelungen im ArbSchG für die Beurteilung psychischer Belastungen sind vollkommen ausreichend.
- Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorbereitung nichtlegislativer Initiativen zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz sowie die Erarbeitung entsprechender Leitlinien auf europäischer Ebene (Bsp.: Der im Juni 2021 veröffentlichte „Strategische Rahmen der EU-Kommission für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027“).
- Es bedarf keiner Ausweitungen im Arbeitsschutz, um den neuen Anforderungen der Industrie 4.0 gerecht zu werden.
- Pragmatische Lösungen, die es kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, die bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben sinnvoll betrieblich umzusetzen.

5.2.3 Vermeidung von Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft

Existenzgründer müssen sich innerhalb einer Woche bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) melden. Diese Meldung ist jedoch überflüssig, da im Rahmen der Gewerbeanmeldung bereits eine Weiterleitung an die nachgelagerten Behörden, einschließlich der BG, erfolgt.

5.2.4 Bildschirmarbeitsplätze

Die EU-Richtlinie zur Arbeit an Bildschirmgeräten verfügt über einen sehr detaillierten technischen Anhang zu den Geräten, der Arbeitsumgebung und der Mensch-Maschinen-Schnittstelle. Sie geht von einer höheren Belastung durch Bildschirmarbeit aus und legt dazu arbeitsorganisatorische Maßnahmen fest, um Bildschirmarbeit mit anderen Tätigkeiten abzulösen. Viele der Forderungen sind mit dem neuen Stand der Technik überflüssig geworden. Sie stellen für Unternehmen und auch Mitarbeiter eine unnötige bürokratische Belastung ohne gesundheitlichen Nutzen dar. Gleiches gilt für die vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) geplante Veröffentlichung einer Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A6 „Bildschirmarbeitsplätze“.

Die Arbeitsstättenverordnung enthält im Anhang Ziff. 6 bereits zahlreiche und detailliert beschriebene Maßnahmen, die der Arbeitgeber bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen umsetzen muss, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Gemäß Anhang Teil 4 Abs. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) muss der Arbeitgeber bei der Arbeit mit Bildschirmgeräten den Arbeitnehmern zudem eine Angebotsvorsorge anbieten.

Weitere arbeitsschutzrechtliche Vorgaben für die Tätigkeit an Bildschirmgeräten bedarf es daher nicht. Die Bildschirmrichtlinie ist überflüssig und muss aufgehoben werden. Eine die Arbeitsstättenverordnung konkretisierende Technische Regel zu Bildschirmarbeitsplätzen

ist unnötig und ein weiteres Beispiel für unverhältnismäßige Regulierungswut des Staates zu Lasten der Wirtschaft.

5.2.5 Arbeitssicherheitsgesetz und DGUV Vorschrift 2

Gerade für Klein- und Kleinstunternehmen sind die zeitaufwändigen Beratungsgespräche mit Betriebsärzten und Fachkräften zur Arbeitssicherheit bei der Planung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, sozialen oder sanitären Einrichtungen sowie der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen eine unverhältnismäßig große finanzielle Belastung.

Die Pflicht zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz muss im Sinne einer Kleinbetriebsfreistellung für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten entfallen.

Die Möglichkeiten des sogenannten „Unternehmermodells“, bei der der Unternehmer selbst einen Teil der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung übernimmt, müssen auch angesichts des Betriebsärztemangels auf Betriebe mit bis zu 250 Beschäftigten ausgeweitet werden.

5.2.6 Allgemeine Gefährdungsbeurteilung

Zu Recht hat das BAG entschieden, dass die Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Festsetzung von Maßnahmen davon abhängig ist, ob die jeweilige Maßnahme der Abwehr einer konkreten Gesundheitsgefährdung dient. Ist dies nicht der Fall, ist für betriebliche Mitbestimmung bei der Maßnahmenfestlegung kein Raum.

Der Betriebsrat wird im Rahmen des Gefährdungsbeurteilungsprozesses sehr frühzeitig eingebunden. Eine weitere Ausweitung der Mitbestimmung des Betriebsrats auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes darf es nicht geben.

Wir fordern:

- Keine weitere Ausweitung der Mitbestimmung auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- Die Auswahl der Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren muss der Arbeitgeber mitbestimmungsfrei treffen können.
- Der Arbeitsschutz darf nicht zum Spielball von Sonderinteressen werden.

5.2.7 Betriebsärztemangel

Der Betriebsärztemangel ist in den Ballungsräumen eher geringer ausgeprägt, jedoch verstärkt er sich drastisch, je ländlicher die Gegend ist, in der sich der Betrieb angesiedelt hat.

Wir fordern:

- Die Hürden für die Aus- und Weiterbildung zum Betriebsarzt müssen reduziert werden.
- Es sind Enthafungsregelungen für Betriebe zu schaffen.
- Eine Ausweitung der Vorsorge über die ArbMedVV ist abzulehnen.
- Ausweitung des sog. „Unternehmermodells“ für Betriebe mit bis zu 250 Beschäftigten. Dies schafft Entlastung gerade für KMU, die ansonsten die Regelbetreuung mit Grund- und betriebspezifischer Betreuung sowie festen Betreuungsfristen nachweisen müssten.

6 Vorschläge Sozialversicherung

Das Sozialversicherungsrecht als Dauerbaustelle der Deregulierung

Die Arbeitgeber leisten bereits unentgeltlich umfangreiche, ständig weiterwachsende und mit einem hohen Kostenaufwand verbundene Verwaltungsarbeit für die Sozialversicherung. Das komplexe Melde- und Beitragsrecht verursacht bei den Arbeitgebern schon heute einen hohen Bürokratie- und Kostenaufwand. Die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung stellen mit rund 400 Mio. Meldevorgängen im Jahr eines der größten und komplexesten Datenübermittlungsverfahren zwischen den Arbeitgebern und öffentlichen Stellen dar. Rund 1,5 Mrd. Euro kostet die Arbeitgeber die Ermittlung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge im Jahr. Eine weiter steigende bürokratische Belastung muss daher vermieden werden.

6.1 Sozialversicherung: Papierbescheinigungen abschaffen

Arbeitgeber müssen derzeit rund 40 Entgeltbescheinigungspflichten wie etwa Entgeltbescheinigungen für das Kranken-, Verletzten- und Übergangsgeld beachten. Das Ziel einer Vereinfachung bei der Standardisierung und bedarfsgerechten Ausgestaltung von Entgeltbescheinigungen darf nicht aus den Augen verloren werden. Die durch das 2011 gescheiterte ELENA-Projekt gewonnenen Erfahrungen stellen eine wichtige Grundlage dar, die genutzt werden sollten. Die zu meldenden Daten müssen sich in allen Meldeverfahren auf das absolut Notwendige beschränken. Dies verlangt, dass die für den Bezug von (Sozial-) Leistungen maßgeblichen Voraussetzungen aufeinander abgestimmt werden (Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen).

6.2 Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise bei zentralen Stellen ermöglichen

Unternehmen müssen die Sozialversicherungsbeiträge und Beitragsnachweise an unterschiedliche Einzugsstellen abführen. Den Arbeitgebern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sämtliche Meldungen, Nachweise und Zahlungen an eine zentrale Stelle zu liefern.

6.3 Formularwesen für Krankenversicherung standardisieren

Wenn ein arbeitender Elternteil aufgrund der Betreuung eines kranken Kindes unbezahlten Urlaub nehmen muss, ist ein Formular manuell auszufüllen und an die Krankenversicherung zu versenden, nachdem zuvor eine manuelle Berechnung auf Basis des Arbeitsentgelts der letzten zwölf Monate auf dem Meldeformular vorgenommen worden ist.

Ähnliches gilt für Mitarbeiter, die länger als sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt sind oder bei einem Wechsel der Krankenkasse durch den Mitarbeiter.

Das Formularwesen muss für alle Krankenkassen standardisiert und vereinheitlicht werden. Dies kann erreicht werden durch die Bereitstellung einer einheitlichen Software oder Online-Plattform. Dies empfiehlt auch das IW in der von der vbw beauftragten Studie. Allein durch die Vereinheitlichung der jeweiligen Formulare für alle Krankenkassen und die Bereitstellung einer entsprechenden Software oder Online-Plattform könnte eine erhebliche Reduktion der Bürokratiekosten herbeigeführt werden. Dazu müsste mit einheitlichen Formularen und Prozessen so standardisiert werden, als ob das Unternehmen nur mit einer Krankenkasse zu tun hätte (One-Process-Management). Würden die jeweiligen Prozesse in genannter Weise standardisiert bzw. vereinheitlicht, könnten hierdurch schätzungsweise jeweils 50 Prozent der gegenwärtig anfallenden Bürokratiekosten eingespart werden.

Neben der Vereinfachung der formalen Vorgänge sollte darauf hingewirkt werden, dass sich Krankenkassen auf einheitliche Regelungen im U1/U2-Verfahren einigen, um unterschiedliche Beitragssätze und Erstattungssätze zu vermeiden.

6.4 Umlageverfahren entbürokratisieren oder mittelfristig streichen

Die Umlageverfahren dienen dem Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, der finanziellen Belastungen aus dem Mutterschutz der Arbeitgeber und der Lohnfortzahlung bei Insolvenz des Arbeitgebers von der jeweiligen Krankenkasse des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin. Finanziert werden die Umlageverfahren durch eine entsprechende Arbeitgeberumlage. Der größte Kostenfaktor liegt beim U1-Verfahren von Kleinbetrieben (Arbeitgeber mit bis zu 30 Arbeitnehmern). Der einzelne Arbeitgeber muss das Umlageverfahren mit jeder Krankenkasse durchführen, bei der einer seiner Beschäftigten versichert ist. Dementsprechend sind – je nach Satzung der Krankenkasse – jeweils unterschiedliche Erstattungssätze (derzeit über 100) und damit auch unterschiedliche Umlagesätze zugrunde zu legen und vom Arbeitgeber zu berücksichtigen.

Der wirksamste Bürokratieabbau würde dadurch erreicht, dass die Pflicht zur Teilnahme am Umlageverfahren gestrichen wird. Zumal die Finanzierung der Versorgung von Müttern während der Mutterschutzfristen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist (Art. 6 Abs. 4 GG) und folgerichtig von der Allgemeinheit zu tragen ist. Allerdings lässt sich auch bei Beibehaltung des Verfahrens eine deutliche Entlastung von Bürokratieaufwand erreichen, indem Arbeitgebern ermöglicht wird, sich eine Krankenkasse auszuwählen, bei der sie das Umlageverfahren durchführen. Die Unternehmen hätten somit einen Ansprechpartner für alle Abwicklungsfälle, einheitliche Beitrags- bzw. Erstattungssätze sowie einheitliche Erstattungsregeln.

6.5 Künstlersozialabgabeverfahren einfacher gestalten

Als einziges Land in Europa leistet sich Deutschland ein Sondersozialversicherungssystem für Künstler. Die zu dessen Finanzierung geschaffene Abgabepflicht der Unternehmen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) belastet diese – über die Kostenbelastung durch die Künstlersozialabgabe selbst – mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand. Zum Bürokratieaufwand tragen insbesondere die zahlreichen Unschärfen der rechtlichen Regelungen und die umfangreichen Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Meldepflichten bei.

Die Bürokratiekosten für die Erhebung der KSA stehe dabei in keinem Verhältnis zu den Einnahmen. 260 Millionen Euro an Abgaben habe die KSK 2014 eingenommen. Für das Ermitteln und Abführen der Abgaben fielen fast noch einmal so viele Kosten in den Unternehmen an.

Mit dem Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes wurde das Missverhältnis zwischen Abgabe und damit verbundenem Bürokratieaufwand noch einmal dramatisch verschärft. Durch das Gesetz wurde eine umfangreiche Kontrolle der Abführung der Künstlersozialabgabe während der Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung bei den Arbeitgebern eingeführt. Dadurch entstehen weitere Kosten sowohl bei den Trägern der Rentenversicherung als auch bei den Arbeitgebern, ohne dass sich an der Höhe der aufzubringenden Abgabe etwas ändert. Ein solch eklatantes Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen zeigt die Dringlichkeit, umgehend Vereinfachungen herbeizuführen.

6.6 Straffung und Verkürzung des Statusfeststellungsverfahrens

Um insbesondere Solo-Selbständige zu entlasten und Unternehmensgründungen zu erleichtern, ist eine Reduzierung des Statusfeststellungsverfahrens für Soloselbständige durch einen rechtssicheren Positivkatalog, eine Vereinfachung des Fragebogens und eine Verfahrensbeschleunigung nötig.

Generell sollten die Probleme von Arbeit- und besonders Auftraggebern, auf Grundlage der Kriterien des § 7 SGB IV zwischen einer abhängigen Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit zu unterscheiden, verringert werden. Folgende Vorschläge werden aktuell mit dem zuständigen Bundesarbeitsministerium diskutiert:

- Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung des § 7 SGB IV
- Einrichtung eines ständigen Gremiums zur Beratung der Clearingstelle
- Bescheid über Selbständigkeit in der jeweiligen Tätigkeit als problemloser Nachweis.

6.7 Harmonisierung von sozialversicherungs- mit lohnsteuerrechtlichen Vorschriften

Durch die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen, Beitragsgrenzen und Definitionen im Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht wird in den Unternehmen enormer

Bearbeitungsaufwand generiert. Außerdem werden steuerlich sinnvolle Vereinfachungen (z. B. die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen, siehe § 37b EStG) ausgehebelt.

Vereinfachungen des Steuerrechts müssen auch sozialversicherungsrechtlich gelten, da sie sonst ganz oder zumindest teilweise ins Leere laufen.

6.8 Arbeitsmarkt

Um die Ziele sowohl bei der Arbeitslosenversicherung als auch der Grundsicherung zu erreichen und bewahren, ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) bestrebt, ihre Handlungsfähigkeit stetig weiterzuentwickeln und leistet hierbei einen direkten und wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau. Beispielsweise wurde mit dem Onlineantrag Arbeitslosengeld ein zusätzlicher Zugang zur Leistung etabliert. Mit der Möglichkeit der optionalen elektronischen Übermittlung für Arbeitsbescheinigungen durch Arbeitgeber wurde der richtige Weg in Richtung digitaler und medienbruchfreier Leistungserbringung eingeschlagen. Hierbei profitieren Arbeitgeber wie Arbeitnehmer durch die Digitalisierung und die automatisierte Datennutzung. Die digitale Transformation muss nun weiter auf alle Verwaltungsakte ausgedehnt werden.

Das konjunkturelle Kurzarbeitergeld ist in langanhaltenden Krisen keine befriedigende Lösung. Die notwendigen Abschlussprüfungen erzeugen einen hohen administrativen Aufwand für die Bundesagentur für Arbeit. Daher sind Überlegungen zum sogenannten Krisen-Kurzarbeitergeld, welches Verfahrensvereinfachungen vorsieht, aus Sicht der vbw zu begrüßen, weil gerade auf diese Weise Entlastungen der Betriebe von aufwendigen und bürokratischen Prüfverfahren ermöglicht werden.

6.9 Beitragsdifferenzierung nach Kindern in der Pflegeversicherung bürokratiearm umsetzen

Die Umsetzung der Beitragsdifferenzierung nach Kindern muss so bürokratiearm wie möglich erfolgen und darf die Arbeitgeber nicht noch weiter belasten. Arbeitgeber verfügen in der Regel nicht über detaillierte Informationen zur Elterneigenschaft, da diese Informationen für die Abwicklung des Arbeitsverhältnisses unerheblich sind. Die wenigsten Unternehmen verfügen bereits über entsprechende Datensätze zur Kinderanzahl der Beschäftigten. Sie müssten diese Informationen somit bei ihren Arbeitnehmern abfragen. Die Erfassung und fortlaufende Aktualisierung dieser Daten werden die Arbeitgeber daher mit zusätzlicher Bürokratie belasten. Um die Arbeitgeber möglichst wenig zu belasten, sollte daher bei der Erfassung der Kinderanzahl eine unterschriebene Selbstauskunft der Beschäftigten mit Anzahl der Kinder, Namen und Geburtsdatum je Kind ausreichend sein. Diese könnte dann zu den Personalunterlagen genommen werden.

6.10 Unbürokratischer Prozess zur A1-Bescheinigung

Zweck der Bescheinigung im Rahmen grenzüberschreitender Personaleinsätze ist der Nachweis, dass es sich um eine Entsendung handelt und somit keine doppelten Sozialversicherungsbeiträge im Entsendestaat anfallen. Eine Dienstreise ist im sozialversicherungsrechtlichen Sinne auch eine Entsendung. Der Nachweis kann europaweit mit der A1-Bescheinigung erbracht werden. Sie ist für alle Beteiligten, Verwaltungen und Gerichte grundsätzlich bindend.

Es bedarf dringend einer europäischen Regelung, die einen unbürokratischen A1-Prozess erlaubt und ein EU-weit einheitliches Vorgehen bewirkt. Es muss vermieden werden, dass einzelne Mitgliedsstaaten Regelungslücken in der europäischen Gesetzgebung unterschiedlich auslegen. Auch dass künftig jede Dienstreise weiterhin bei den Behörden gemeldet werden soll, ist völlig praxisfremd und muss verhindert werden. Die vbw fordert eine praxisrelevante Ausnahme von der Verpflichtung der Beantragung der A1-Bescheinigung für Dienst- und Geschäftsreisen.

7 Vorschläge Bildung

Entbürokratisierung im Bereich Bildung als notwendige Innovation

7.1 Bezuschussung für Betriebszuschüsse beruflicher Schulen vereinfachen und stärker pauschalisieren

Die derzeitige Bezuschussung für private berufliche Schulen erfordert eine Vielzahl von Prüfungsfällen für jede einzelne Lehrkraft, um die Einordnung in vier Zuschussgruppen zu ermöglichen. Jedes Jahr wird dies erneut durchgeführt. Dies bindet Personal, sowohl bei den Regierungen als auch den Schulträgern und führt zu keiner besseren, sondern im Regelfall schlechteren Bezuschussung von Lehrkräften. Dieser bürokratische Aufwand sollte massiv reduziert werden.

7.2 Privatschulverbände in Projektgruppe zum Abbau von Bürokratie an den Schulen einbeziehen

Um Bürokratie wirklich abzubauen ist es wichtig, nicht nur Behördenvertreter in diese Projektgruppe mit einzubeziehen, sondern auch diejenigen, welche von der Bürokratie betroffen sind und hohe Sachkenntnis von den Auswirkungen von Bürokratie einbringen können.

7.3 Paragraphenbremse nicht umgehen – Regelungsdichte reduzieren

Aus Sicht der Eltern, Schüler, Lehrkräfte, Leitung sowie sonstigen Angestellten ist Sinn und Zweck die „Vorschriftenentlastung“ jedes Einzelnen. Dabei kommt es für jeden Einzelnen nicht darauf an, ob es sich um ein Gesetz, Paragraphen einer Verordnung oder um Aufzählungen einer Verwaltungsvorschrift handelt. Entscheidend ist nicht die Anzahl der Paragraphen, sondern die Anzahl und der Umfang der Regelung (Regelungsdichte), die jeden Einzelnen von uns betrifft. In diesem Sinne sehen wir seit Jahren zwar rein rechnerisch eine teilweise Paragraphen-Verringerung. Der zu entscheidende Einzelfall profitiert allerdings davon nicht. Die Regelungsdichte hat für den Einzelnen durch vielfältigste Verwaltungsvorschriften ständig zugenommen. Deshalb fordern wir, die Regelungsdichte insgesamt zu reduzieren.

7.4 Führungszeugnisnachweispflicht nach Arbeitsaufnahme an privaten Schulen abschaffen

Seit dem Schuljahr 2018/2019 müssen die bisherigen in Eigenregie der Schulen gut funktionierenden Verfahren durch ein behördliches Kontroll- und Genehmigungsverfahren laufend dokumentiert werden. Tausende von Mitarbeitern, Helfern und Ehrenamtlichen an Schulen müssen nun zusätzlich zu den bisherigen Verfahren bei den Behörden gemeldet

sowie laufend überwacht werden. Ziel einer jeden Schule ist es, auch im Eigeninteresse, einschlägig vorbestrafte Personen von der Betreuung von Schülern fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Dies funktioniert bisher gut im Rahmen schulischer Selbstverwaltung. Zukünftig entsteht bei Schulen und Behörden ein immenser zusätzlicher überflüssiger Aufwand. Diese Zeit fehlt bei der Betreuung der Kinder in den Schulen. Unverständnis entsteht, da die Behörde nicht bereit ist, diese neue Maßnahme einer Überprüfung zu unterziehen, ob sie auch messbare Wirkung gegenüber dem bisherigen Verfahren zeigt. Selbst die für den Vollzug der Maßnahmen zuständigen Regierungen sehen die Maßnahme äußerst skeptisch.

7.5 Ressourcen schonen und Abschlussprüfungen an staatlich anerkannten beruflichen Schulen ohne Regierungsvertreter umsetzen

Regierungsvertreter nehmen an den zahlreichen Abschlussprüfungen teil und übernehmen den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Dies ist rechtlich nicht erforderlich und verbessert auch nicht die Prüfungs- oder die Bildungsqualität. Staatlich anerkannte berufliche Schulen müssen die Zeugnisse – wie gesetzlich vorgesehen – selbst erteilen können, die Schulaufsicht ist nicht zu beteiligen.

7.6 Schulgenehmigungen, Zuschussanträge und Verwendungsnachweise an privaten Ersatzschulen vereinfachen

Zuschuss- und Genehmigungsanträge sind kompliziert und zeitintensiv. Private Schulträger werden in den Verfahren von unterschiedlichen Behörden zu gleichen Sachverhalten mehrfach befragt. Weitere Pauschalierungen im Zuschussbereich sowie Vereinfachungen bei Schulgenehmigungsprozessen und Verwendungsnachweisen sind erforderlich.

7.7 Datenerfassung für Privatschulen auf notwendige Stichproben reduzieren

Bei einem Privatschüleranteil von ca. 14 Prozent aller Schüler in Bayern ist es selbstverständlich, die Leistungen und Innovationen dieser Schulen zu dokumentieren und für eine gesamtschulische Planung zu untersuchen. Im Rahmen der staatlichen Anerkennung sind die Privatschulen zur Übereinstimmung mit den staatlichen Vorgaben verpflichtet. Im Übrigen steht es ihnen offen, den Weg, wie sie ihre Schüler zum Erfolg führen, abweichend von den staatlichen Vorgaben zu beschreiten.

Verpflichtende statistische Erhebungen in Bayern berücksichtigen dies nicht. Alle Schulen sind zur einheitlichen Datenabgabe – wie im staatlichen System üblich – verpflichtet. Die Reduzierung auf Freiwilligkeit der Angaben – soweit sie über die Vorgaben der staatlichen Anerkennung hinausgehen – würde die privaten Schulen stark entlasten – allein das staatliche Schulverwaltungsprogramm erfordert jährlich im Schnitt ca. 570 Stunden

Dateneingabe je Schule. Für diese Erhebungen genügen stichprobenartige Untersuchungen. Es ist nicht erforderlich, alle Daten jährlich von allen Schulen liefern zu lassen.

8 Vorschläge Steuerrecht und Buchhaltung

Chancen der Digitalisierung und Pauschalierungspotenziale nutzen

In Folge führen wir einige konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau im Steuer- und Buchhaltungswesen auf. Angesichts der Komplexität, die das materielle Steuerrecht und die Verfahrensvorschriften mittlerweile haben, sind das allerdings nur Tropfen auf den heißen Stein. Das Steuerwesen muss umfassend modernisiert und bereinigt werden. Einen wesentlichen Hebel dafür bietet die Digitalisierung. Die vbw Position *Digitale Transformation im Steuerwesen* geht umfassend darauf ein. Folgende Punkte daraus sind essenziell:

- Wie für die Gesetzgebung insgesamt setzen wir auch für die Steuergesetzgebung auf die Einführung eines konsequenten „Digital-Checks“, der die Digitalisierbarkeit des Gesetzesvollzugs sicherstellt – sowohl bei neuen Normen als auch im Bestand.
- Die vielfältigen Berichtspflichten, denen die Unternehmen ausgesetzt sind, müssen mittels eines „Standard Business Reporting“ reduziert werden. Es gilt, Komplexität abzubauen, Berichtspflichten zu vereinheitlichen und Doppelungen zu vermeiden.
- Die Verwendung von Papier darf in steuerlichen Prozessen keine Rolle mehr spielen. Belege und Bescheide sollten voll digital sein und steuerliche Prozesse sowohl in Unternehmen als auch zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung medienbruchfrei abgewickelt werden.
- Die Betriebsprüfung muss konsequent und umfassend auf digitale Systeme, Prozesse und Kommunikation umgestellt werden. Dabei kann und muss die Systemprüfung einen entscheidenden Beitrag zur Prozessvereinfachung leisten.
- Der Umgang mit digitalen Identitäten muss einfacher und ihr Einsatz auch in steuerlichen Prozessen zur Selbstverständlichkeit werden.

Insgesamt ist Digitalisierung im Steuerwesen so umzusetzen, dass im Ergebnis für die Steuerzahler ein deutlicher Mehrwert entsteht, insbesondere auch durch Entlastung bei Buchhaltungsaufwand und Meldepflichten. Neue Gesetzesinitiativen, die diesem Anspruch auch unabhängig von der Digitalisierung nicht genügen, sind zu unterlassen. Ein Beispiel dafür ist die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehene nationale Meldepflicht für steuerliche Gestaltungen, die hohen Aufwand verursachen würde, aber keinen Erkenntniswert verspricht.

8.1 Elektronische Steuerbescheide praktisch einführen

Das Recht erlaubt es bereits seit dem Jahr 2017, Steuerbescheide – etwa für die Einkommensteuer, die Körperschaft- und Gewerbesteuer oder die Grundsteuer – digital zur Verfügung zu stellen. Wenn das in maschinell auslesbaren Formaten geschieht, mindert es den Bürokratieaufwand und die Fehleranfälligkeit steuerlicher Prozesse erheblich. Die technischen Voraussetzungen dafür stehen jedoch noch nicht hinreichend zur Verfügung. Bescheide werden bisher in aller Regel papiergebunden oder als simple pdf-Datei ausgestellt.

Künftig müssen sie Steuerpflichtigen und/oder ihren Beratern digital als pdf-Datei mit einem eingebetteten, bundesweit einheitlichen, standardisierten und strukturierten XML-Datensatz zur Verfügung gestellt werden. So wird die Maschinenlesbarkeit sichergestellt und ermöglicht, die Daten direkt in die Systeme der Steuerpflichtigen oder ihrer Berater zu übernehmen. Vorbildfunktion hat das laufende Projekt „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“. Finanzverwaltung, Kommunen und betriebliche Praxis arbeiten dabei zusammen.

8.2 Umsatzsteuer: Vereinfachung der Voranmeldung

Zusätzlich zur jährlichen Umsatzsteuererklärung und Zahlung müssen Gewerbetreibende ab 1.000 Euro Umsatzsteuer-Zahllast im Vorjahr quartalsmäßig und ab 7.500 Euro Zahllast sogar monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen.

Folgende Korrekturen sind erforderlich:

- Bis zu einer Zahllast im Vorjahr von 2.500 Euro nur Jahressteuererklärung
- Darüber bis zu einer Zahllast im Vorjahr von 15.000 Euro nur vierteljährliche Erklärung
- Keine Umsatzsteuervoranmeldung, wenn der Steuerpflichtige für das laufende Steuerjahr eine Umsatzsteuervorauszahlung in Höhe von 50 Prozent des Vorjahres leistet
- Die Bezahlung der Rechnung und nicht die Rechnungstellung ist für die Fälligkeit, also auch die Voranmeldung entscheidend.

Vorteil dieser Änderungen ist der Entfall von mehreren Millionen Umsatzsteuererklärungen für kleine Unternehmer und Gewerbetreibende ebenso wie für die Finanzverwaltung. Bei nicht bezahlten Rechnungen entfällt zudem ein kompliziertes Rückabrechnungsverfahren.

8.3 Abgabenordnung: Verkürzung der Aufbewahrungspflichten

Buchungsbelege und andere steuerrelevante Unterlagen müssen grundsätzlich bis zu zehn Jahre aufgehoben werden (§ 147 AO). Die Frist wurde im Jahr 1998 von sechs auf zehn Jahre verlängert, um den Datenzugriff der Finanzverwaltung während einer Außenprüfung zu ermöglichen. Die derzeitigen Aufbewahrungsfristen führen zu hohen administrativen Belastungen der Unternehmen.

Die Rechtfertigung für die langen Fristen, nämlich entsprechend lange nicht abgeschlossene Steuerverfahren, lässt sich angesichts der durch elektronische Verfügbarkeit von Steuerunterlagen mittlerweile deutlich verbesserten Möglichkeiten, Betriebsprüfungen zeitnah durchzuführen, nicht mehr halten. Bei Ausschöpfung des Modernisierungspotenzials sollten Prüfverfahren in aller Regel innerhalb eines Zeitrahmens von maximal drei, bei KMU von maximal zwei Jahren abschließbar sein; einschlägige Fristen sollten entsprechend verkürzt werden können.

8.4 Digitalisierungsgrad in der Buchhaltung erhöhen

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchhaltung müssen an das digitale Zeitalter angepasst werden. Hierfür müssen klare und auch für Kleinunternehmen umsetzbare Anforderungen für die rein elektronische Aufbewahrung von Belegen und Geschäftsunterlagen geschaffen werden. Im Ergebnis darf es nicht mehr erforderlich sein, Belege in Papierform zu übermitteln und dokumentieren. Im Gegenteil sollte im Zuge der Digitalisierung angestrebt werden, dass die Rechnungsabwicklung im privaten Geschäftsverkehr über maschinenlesbare elektronische Formate erfolgen kann, die auch für die Steuer als Beleg genügen.

8.5 Abgabenordnung: Stärkung der verbindlichen Auskunft

Steuerpflichtige können bei genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten beim Finanzamt einen Antrag auf verbindliche Auskunft über die steuerliche Beurteilung stellen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht (§ 89 Abs. 2 S. 1 AO). Ob diese Auskunft auch erteilt wird, steht im Ermessen der Finanzverwaltung. Die dafür fällige Gebühr richtet sich im Regelfall nach dem Gegenstandswert.

Angesichts der Komplexität des Steuerrechts und des mit Rechtsunsicherheit verbundenen hohen Aufwands sollte die verbindliche Auskunft zu Steuersachverhalten um einen Rechtsanspruch auf zeitnahe Erteilung ergänzt und die Anwendbarkeit auch für bereits verwirklichte Dauersachverhalte gewährt werden. Kostenseitig sollte auf einen am Verwaltungsaufwand orientierten Gebührenersatz umgestellt werden.

8.6 Umsatzsteuer: Vereinheitlichen der unterschiedlichen Steuersätze in der Gastronomie

In der Gastronomie werden je nach Zubereitung und Ort des Verzehrs verschiedene Umsatzsteuer-Sätze veranschlagt, z. B.:

- Essen im Sitzen 19 Prozent – im Gehen und Stehen sieben Prozent
- Essen für Menschen 19 Prozent – für Tiere sieben Prozent
- Mehrweggeschirr bei Buffets 19 Prozent – Einweggeschirr sieben Prozent
- Essen im Kindergarten, der Schule oder im Altersheim 19 Prozent – in der Mensa sieben Prozent
- Frischer Salat 19 Prozent – Salat aus der Plastiktüte sieben Prozent
- Frisch gekochte Suppe 19 Prozent – Tütensuppe sieben Prozent

Für alle Lebensmittel, auch für Speisen in der Gastronomie, ist ein reduzierter Steuersatz notwendig, unabhängig davon, wo gekauft, wie zubereitet und wo gegessen wird. Dies muss gelten, solange die ermäßigten Sätze Bestand haben.

8.7 Umsatzsteuer: Nebenleistung muss der Hauptleistung folgen

In der Hotellerie wird der steuerliche Grundsatz durchbrochen, dass die Nebenleistung in der Besteuerung der Hauptleistung folgt. Während die Übernachtung selbst mit sieben Prozent besteuert wird, beträgt der Umsatzsteuersatz bei Leistungen mit unmittelbarem Bezug zur Übernachtung, z. B. Frühstück und Parkplatz, 19 Prozent.

Der steuerliche Grundsatz, dass die Nebenleistung in der Besteuerung der Hauptleistung folgt, muss beibehalten werden. § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 UStG muss entfallen.

8.8 Einkommensteuer: § 19 EStG Klarstellung für Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung gehören nur dann zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Betrag von 110,00 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer übertroffen wird, vgl. § 19 Abs. 1a EStG.

Würde die Vorschrift pauschalierend auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer oder auf die Anzahl der Teilnehmer, mit denen kalkuliert wird, abstellen, könnten sich Unternehmen und Verwaltung erheblichen bürokratischen Aufwand ersparen. Die Regelung muss in diesem Sinne angepasst werden.

9 Vorschläge Datenschutzrecht

Auch das Datenschutzrecht muss praxisgerechter werden.

9.1 Nachbesserung des § 30 Abs. 5 DS-GVO

Art. 30 DS-GVO besagt, dass ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nur von Unternehmen ab 250 Mitarbeitern geführt werden muss. Allerdings muss stets ein solches Verzeichnis geführt werden, wenn besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden. Dies ist in nahezu jedem noch so kleinen Unternehmen wegen der Kirchensteuer der Fall (Religionszugehörigkeit = besonderes personenbezogenes Datum Art. 9 Abs. 1 DS-GVO), zudem werden auch in kleinen Unternehmen regelmäßig Gesundheitsdaten (Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen) verarbeitet. Die Ausnahme sollte daher gestrichen oder anders formuliert werden, so dass das Verzeichnis immer erst ab 250 Mitarbeitern geführt werden muss.

9.2 Pflicht für Datenschutzfolgenabschätzung einschränken

Es bedarf einer Klarstellung, dass eine Datenschutzfolgenabschätzung nicht schon bei einmaliger Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten erforderlich ist, sondern erst dann, wenn diese Datenverarbeitungsprozesse Kern des Geschäftszwecks sind.

9.3 Informationspflichten einschränken

- Von den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO sollten Datenverarbeitungen ausgenommen werden, die auf Wunsch des Betroffenen erfolgen (Beispiel: Ein Kunde übergibt eine Visitenkarte). Hier ist den Beteiligten klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, einer gesonderten Information bedarf es nicht.
- Gleiches gilt, wenn der Zweck der Datenverarbeitung für den Betroffenen klar ersichtlich ist und es sich nicht um Online-Dienste handelt. Für solche Fälle sollte eine Klarstellung erfolgen, dass sich die Informationspflichten auf ein Minimum beschränken können.
- Von den strengen Informationspflichten ausgenommen werden müssen Datenverarbeitungen, die in Erfüllung einer Vertragsanbahnung oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich werden. Hier ist den Vertragspartnern klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, einer gesonderten Information bedarf es nicht.
- Ebenfalls von den strengen Informationspflichten ausgenommen werden müssen Datenverarbeitungen, die zur Durchführung eines Mitgliedschaftsverhältnisses in einem Verein erforderlich werden. Hier ist den Vereinsmitgliedern klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, einer gesonderten Information bedarf es nicht.

9.4 Auskunftsanspruch praxisgerecht ausgestalten

- Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO wurde insbesondere für den Endkundenbereich und die Verarbeitung von Daten in Online-Geschäften geschaffen. Im Mitarbeiterbereich sorgt er bei größeren Unternehmen mit unzähligen automatisierten Datenverarbeitungsprozessen für unverhältnismäßigen Aufwand. Eine Auskunft im Mitarbeiterbereich sollte daher nur erteilt werden müssen, wenn der Mitarbeiter selbst keine Zugriffsmöglichkeit auf seine Daten hat. Zumindest sollte der betroffene Mitarbeiter immer präzisieren müssen, auf welche Information oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen konkret bezieht.
- Es ist klarzustellen, dass der Auskunftsanspruch im Rahmen von anderen Rechtsstreitigkeiten (z. B. Kündigungsrechtsstreit, Abmahnung, Durchsetzung von Mieterhöhungen, Vermieterkündigung) zwischen den Vertragsparteien nicht dazu missbraucht werden darf, die zivilprozessualen Beweislastregeln zu unterlaufen.
- Außerdem muss klargestellt werden, dass keine Kopie der Daten zur Verfügung gestellt werden muss, sobald Daten Dritter in den Datensätzen enthalten sind (z. B. E-Mail-Korrespondenz, Datenbankauszüge etc.). Die in Art. 15 Abs. 4 DS-GVO vorgesehene Grundrechtsabwägung birgt Rechtsunsicherheit.
- Interne und externe Kommunikation von Mitarbeitern sollte immer vom Auskunftsanspruch ausgenommen werden, auch wenn keine Daten Dritter betroffen sind (z. B. E-Mails an Funktionsadressen). Ansonsten müssten tausende von E-Mails durchsucht und dabei in die Rechte anderer Personen eingegriffen werden.
- Es bedarf einer Klarstellung, was genau von der in Art. 15 DS-GVO vorgesehenen „Kopie der Daten“ umfasst sein soll. Insbesondere dürfen interne Vermerke und interne Kommunikation nicht vom Auskunftsanspruch umfasst sein.
- Zudem sollte klargestellt werden, dass Metadaten in Dateien, die z. B. in Office-Produkten gespeichert werden, nicht als Kopie bereitgestellt werden müssen.
- Um missbräuchliche Auskunftersuche zu verhindern, sollte die Regelung in Art. 12 Abs. 5 DS-GVO dahingehend präzisiert werden, dass bei massenhaften Auskunftersuchen an eine Vielzahl von Unternehmen ohne jeglichen Anhaltspunkt für eine Datenverarbeitung die Auskunft verweigert werden darf.

9.5 Keine zusätzlichen Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz

Mit der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem novellierten Bundesdatenschutzgesetz existiert bereits ein hinreichend präzisierter Rechtsrahmen, der die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelt. Die Unternehmen betreiben bereits einen sehr hohen Aufwand bei der Umsetzung im Betrieb. Zusätzliche Vorgaben durch spezielle Regelungen bedeuten eine unnötige bürokratische Mehrbelastung und müssen unterbleiben.

10 Vorschläge Umwelt

Dem LNG-Gesetz müssen weitere Verfahrensbeschleunigungen folgen

10.1 Stichtagsregelung im BImSchG einführen

Antragsunterlagen müssen bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Falls sich während des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben ändern, muss nachgebessert oder es müssen neue Unterlagen eingereicht werden. Das ist meist sehr zeitintensiv und bindet dringend benötigte Ressourcen.

Bei Rechtsänderungen, die – etwa aufgrund neuerer Erkenntnisse – unmittelbar für den Schutz von Umwelt oder Gesundheit notwendig sind, ist unmittelbar nachzuvollziehen, dass die Neuregelung maßgeblich ist. Wo es aber beispielsweise nur um formale Änderungen geht, sollte auf eine Stichtagsregelung (Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen) umgestellt und § 10 Abs. 6a BImSchG entsprechend ergänzt werden.

10.2 Nachreichen von Unterlagen vereinfachen

Manche Unterlagen sind nach heutiger Rechtslage aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme nachreichungsfähig, insbesondere der Ausgangszustandsbericht. Das sollte auch für weitere Unterlagen gelten, die für den Betrieb der Anlage relevant sind: Technische Beschreibungen wie Verfahrensfliessbilder, Maschinenzeichnungen und -aufstellungspläne, Gutachten zur Beurteilung der Betriebssicherheit der Anlage, Unterlagen zu Mess-, Steuer-, Regelungskonzepten der Anlage. § 7 der 9. BImSchV sollte dahingehend präzisiert werden.

10.3 Vollständigkeit von Unterlagen schneller feststellen

Die Genehmigungsbehörde hat laut § 7 der 9. BImSchV nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Diese gesetzliche Vorgabe wird nur selten eingehalten. Viele Behörden verschieben die fristauslösende Vollständigkeitserklärung gegenüber dem Vorhabenträger, um die Frist zu verlängern. Die Vollständigkeitsprüfung hat jedoch allein im formellen Sinne stattzufinden und umfasst nicht die Durchführung der inhaltlichen bzw. materiellen Prüfung. Der Austausch der Genehmigungsbehörde mit den Fachbehörden (Bau, Gewässerschutz, Naturschutz etc.) und die Einholung von Stellungnahmen hat damit erst nach der Vollständigkeitserklärung zu erfolgen.

§ 7 der 9. BImSchV sollte dahingehend geändert werden, dass die Nachreichung von Unterlagen nur einmalig verlangt werden kann, und, sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit dem Antragsteller schriftlich zu

bestätigen hat (Vollständigkeitserklärung). Zudem sollte deutlich werden, dass die zuständige Behörde die Frist von einem Monat in Satz 1 des § 7 der 9. BImSchV in begründeten Ausnahmefällen nur einmal um zwei Wochen verlängern kann.

10.4 Verfahrensbeschleunigung von Fachbehörden beschleunigen

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren regelt § 11 der 9. BImSchV, dass die Genehmigungsbehörde den zu beteiligenden Behörden eine Monatsfrist zur Stellungnahme gewähren soll. Bei Nichteinhaltung der Frist soll die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass keine Äußerung der Fachbehörde erfolgt. In Bezug auf Behörden, die parallele Zulassungsentscheidungen treffen, ist keine Frist geregelt. Dies führt dazu, dass Genehmigungsbehörden trotz Überschreitung der Monatsfrist auf die Stellungnahmen warten, selbst wenn sie Monate später eingehen. Durch die Langwierigkeit des Verfahrens erfordern Rechtsänderungen gegebenenfalls die Anpassung der Antragsunterlagen (siehe unter 10.1), wodurch das Verfahren noch länger dauert. Die mit § 11 der 9. BImSchV intendierte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wird daher nicht erreicht.

Erforderlich ist daher eine Zustimmungsfiktion, wonach die Zustimmung der Behörde als erteilt gilt, falls sie bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben hat.

10.5 Erörterungstermin fakultativ gestalten

In der Praxis verursacht ein Erörterungstermin zum Teil mehrere Wochen Zeitverlust mit der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung. Einen Informationsgewinn bei der Behörde gibt es dabei nur selten. Die Einwände sind oft bereits so detailliert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass Betroffene schon mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert sind. Ein Erörterungstermin sollte bei allen Verfahren daher zukünftig nur auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. Antragstellers durchgeführt werden.

10.6 Vorzeitigen Baubeginn erleichtern

Nach § 8 a BImSchG kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der Anlagenbetreiber bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung beginnen kann und so im Interesse der Wirtschaftsförderung eine Verfahrensbeschleunigung bewirken. Eine Voraussetzung ist allerdings, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. In der Praxis wird der vorzeitige Baubeginn daher nur selten genutzt. Notwendig für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in verfahrensrechtlicher Hinsicht sollte daher nur ein Genehmigungsantrag sein. Eine Prognoseentscheidung über die Genehmigungsfähigkeit wird nicht benötigt, da das Risiko des Baus beim Antragsteller liegt.

10.7 Keine faktisch zwingende Sicherheitsleistung

Die §§ 12 Abs. 1 S. 2 und 17 Abs. 4a BImSchG sehen vor, dass den Betreibern von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll. Dies dient der Sicherstellung, dass die Anforderungen und Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eingehalten werden.

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren und für eine höhere Einzelfallgerechtigkeit zu sorgen, muss die Entscheidung über Sicherheitsleistungen in das freie Ermessen der Behörden gelegt werden.

10.8 Forschung und Entwicklung im Genehmigungsrecht stärken

Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor oder Technikums-Maßstab dienen, bedürfen gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 4. BImSchV keiner Genehmigung. Diese Sonderregelung wurde eingeführt, um die Forschung, Entwicklung und Erprobung von neuen Stoffen nicht durch aufwendige Genehmigungsverfahren zeitlich zu verzögern.

Die Beschränkung der Genehmigungsfreistellung auf Verfahren im Labor- oder Technikums-Maßstab sorgt für erhebliche Rechtsunsicherheit und wird von der Verwaltung vermehrt sehr restriktiv ausgelegt. Durch die restriktive Auslegung wird der Zweck der Norm – die Sicherung des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Deutschland – gefährdet.

Rechtsunsicherheiten sind zu beseitigen und es ist klarzustellen, dass die Genehmigungsfreistellung im Bereich der Forschung und Entwicklung großzügig erteilt wird. Die Auslegungshinweise sind nicht mehr zeitgemäß und müssen dringend überarbeitet werden.

10.9 Messhäufigkeit betriebsinterner Untersuchungen verringern

Der Betreiber hat zur Sicherstellung der hygienischen Beschaffenheit des Nutzwassers regelmäßig mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen des Nutzwassers durchzuführen, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 42. BImSchV.

Das vorgegebene Untersuchungsprogramm stellt in seiner derzeitigen Form eine unverhältnismäßige Belastung von kleinen und mittelständischen Unternehmen dar.

Der Turnus für betriebsinterne Untersuchungen ist auf ein verhältnismäßiges Maß zu verlängern.

10.10 Änderungen bei wasserrechtlichen Nutzungen erleichtern

Änderungen an Bestandsstandorten lösen oft Anpassungen bei wasserrechtlichen Benutzungen aus (beispielsweise, wenn eine Elektrolyse-Anlage als weiterer Wassernutzer hinzukommt und bei gleicher Wassermenge jedenfalls der Verwendungszweck der Entnahme erweitert wird). Da das WHG keinen unwesentlichen Änderungstatbestand kennt, steht die Praxis – einschließlich der Behörden – dabei vor der Frage, ob ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchzuführen ist.

Um eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen und die Behörden zu entlasten, sollte im Wasserrecht, beispielsweise als Ergänzung zu § 8 WHG, ein Änderungstatbestand eingeführt und klargestellt werden, dass nicht jede unwesentliche Änderung oder Zweckerweiterung bestehender Erlaubnisse ein vollständiges Erlaubnisverfahren erfordert.

10.11 Einbau von Bodenaushub und Recycling-Baustoffen vereinfachen

Beim Einbau von Bodenaushub und Recycling-Baustoffen in technische Bauwerke besteht die Gefahr, dass diese Stoffe als „Abfall“ gelten. Dies erschwert den Einbau in der Praxis, da der Verwender das Haftungsrisiko trägt. Es ist daher klarzustellen, dass mineralische Ersatzbaustoffe (Sekundärbaustoffe), die unter Einhaltung der Ersatzbaustoffverordnung hergestellt sind, und den weiteren Kriterien von § 5 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechen, als Produkt in Verkehr gebracht werden können.

10.12 Zwischenlager und Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle als Säule der Kreislaufwirtschaft nicht gefährden

Zwischenlager und Aufbereitungsanlagen für Bauabfälle sind für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft unerlässlich. Der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz ist hier selbstverständlich zu beachten. Die bürokratischen Hürden dürfen aber nicht weiter erhöht werden. Dies gilt insbesondere für schadstoffarme Bauabfälle. Die jetzt bestehende Einstufung von sog. Gemischen der Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1. als nicht wassergefährdend darf durch die Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) nicht verschärft werden. Dies ist bei der anstehenden Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sicherzustellen.

10.13 Zuständigkeit für Vertragsnaturschutzprogramm Wald bündeln

Waldeigentümer können sich auf freiwilliger Ebene an Naturschutzmaßnahmen beteiligen. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald müssen sich die Eigentümer jedoch sowohl an die Forst- als auch an die Umweltverwaltung wenden.

[Vorschläge Umwelt](#)

Die zwei selbständigen Verwaltungsstränge erhöhen den bürokratischen Aufwand unnötig. Zur Vereinfachung und Kosteneinsparung ist die Zuständigkeit auf eine Behörde zu beschränken.

11 Vorschläge Baurecht

Standards einschließlich Anwendungspraxis sowie Verfahren vereinfachen

11.1 Baustandards

11.1.1 Baustandards vereinfachen

Das Ziel, schneller und günstiger zu bauen, erfordert eine kritische Sichtung von Verfahren und Standards mit dem Ziel, Anforderungen abzusenken. Hierzu zwei Beispiele:

- Insbesondere im Bereich des Energiesparens müssen Standards und Normen auf den Prüfstand, um das Baugeschehen unter Wahrung von Nachhaltigkeitsaspekten und Wirtschaftlichkeit zu beschleunigen.
- Kommunale Stellplatzverordnungen sollten sich am tatsächlichen Bedarf orientieren. Hierbei ist auch die Qualität der lokalen vom privaten Pkw unabhängigen Mobilitätsangebote zu berücksichtigen.

11.1.2 Behördenpraxis vereinheitlichen (Brandschutz)

Im Rahmen der Beurteilung von Brandschutzanforderungen, insbesondere bei unregulierten Neu-Sonderbauten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, ist die Behördenpraxis sehr uneinheitlich. Teilweise gehen die Behörden weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Die Behördenpraxis im Bereich des Brandschutzes ist zu vereinheitlichen und auf die gesetzlichen Anforderungen zu beschränken. Dadurch werden Rechtsunsicherheiten beseitigt und Verfahrensaufwand und Kosten reduziert.

11.2 Genehmigungsverfahren

11.2.1 Genehmigungsabläufe zu verkehrsrechtlichen Anordnungen vereinfachen

Die Bearbeitungsdauer von verkehrsrechtlichen Anordnungen, wie Baustelleneinrichtungen und Stellplätze von Kränen oder Gerüsten auf öffentlichen Flächen, ist langwierig und kompliziert. Die Abwicklung und Anforderungen sind regelmäßig zu hoch, um sie im mittelständischen Betrieb stemmen zu können.

Verfahren zur Genehmigung von Straßensperren und anderen verkehrsrechtlichen Anordnungen müssen erleichtert werden, insbesondere auch mit Hilfe medienbruchfreier digitaler Antrags- und Bewilligungsverfahren.

11.2.2 Genehmigungsverfahren kommunal beschleunigen und vereinfachen

Damit dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden kann, muss in erster Linie neu gebaut werden. Um Neubauten in großem Umfang zu ermöglichen, müssen die Genehmigungsverfahren auf das Nötigste beschränkt werden. Bauleitpläne und Typengenehmigungen können die Genehmigungsverfahren verkürzen, außerdem erhält der Antragssteller mehr Rechtssicherheit in der Planungsphase.

Hier geht es vor allem darum, die vorhandenen Instrumente in der Praxis konsequent zu nutzen, z. B. die nach der Bayerischen Bauordnung mittlerweile möglichen Typengenehmigungen einzusetzen oder Bauleitpläne für den sozialen Wohnungsbau schneller aufzustellen.

11.2.3 Grenzwerte für verfahrensfreie Aufschüttungen und Abgrabungen erweitern

Die Grenzwerte für verfahrensfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO und Abgrabungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Bay. Abgrabungsgesetz sind zu eng gefasst. Sie sind auf mindestens 1.000 m² und zwei Meter Höhe/Tiefe anzuheben, um eine merkliche Entlastung herbeizuführen.

11.2.4 Genehmigungen für den Neubau von Wohnungen sowie Umnutzungen vereinfachen

Insbesondere auch im Hinblick auf den Zubau von Mitarbeiter-Wohnungen sollten folgende Schritte erfolgen:

- Erleichterte Baugenehmigungen auf Werksgrundstücken, auch unter Lockerung des Anbindegebots
- Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Nutzungsänderungen von leerstehenden Bürogebäuden, Krankenhäusern etc.

12 Vorschläge Energie

Die Energiewende muss durch Entlastungen flankiert werden.

12.1 Umsetzung der Energiepreisbremsengesetze vereinfachen

Die Energiepreisbremsengesetze (EWPBG und StromPBG) gehen für größere Verbraucher, die krisenbedingte Mehrkosten von mehr als zwei Millionen Euro aufweisen, mit erheblichen Hürden in der Praxis einher. Die Bundesregierung sollte sich daher auf EU-Ebene für Anpassungen des TCF (Temporary Crisis Framework) einsetzen. Ansonsten ist eine schnelle und bürokratiearme Entlastung nicht möglich. Zudem sind schnell allgemeine und praktische Kriterien für die Umsetzung auf der nationalen Ebene zu formulieren. Es fehlt beispielsweise an einer generellen unterjährigen Opt-Out-Möglichkeit, was zu unnötigem administrativem Aufwand führt, da auch Unternehmen, die keine Entlastung anstreben, weiterhin von Lieferanten kontaktiert werden und Auskunftspflichten nachkommen müssen.

12.2 §§ 46, 48 ff. EnergieStG: Zusicherung statt Nachweis

Nach dem Gesetzeswortlaut wird eine Steuerentlastung nur für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse gewährt. Dementsprechend müssen viele umfassende Unterlagen eingereicht werden. Für ein solches Vorgehen besteht jedoch kein Bedarf, da es in Deutschland fast unmöglich ist, als Letztverbraucher unversteuerte Energieerzeugnisse zu beziehen.

Wie in allen anderen Steuerarten ist auch im EnergieStG grundsätzlich den Angaben des Steuerpflichtigen zu folgen. Die Zusicherung, dass es sich um versteuerte Energieerzeugnisse handelt, hat im Regelfall die Zusendung von Rechnungskopien oder anderen Nachweisen zu ersetzen.

12.3 Entlastung für stromintensive Betriebe durch Wahloption

Das Weiterleiten von Strom an Dritte muss derzeit nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und nach dem Stromsteuergesetz mit geeichten Zählern gemessen werden.

Insbesondere bei geringen Strommengen ist dies für die Unternehmen mit unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand verbunden. Ein pauschaler Abzug in Kombination mit einer Erklärung des Unternehmens, dass der Abzug die Menge an tatsächlich weitergeleitetem Strom nicht übersteigt, würde zu erheblicher Entlastung führen.

Für in geringem Umfang weitergeleiteten Strom ist daher eine Wahloption mit Abzugspauschale einzuführen.

12.4 Energiesteuerrückerstattung: Sammelantrag statt Einzelantrag

Für die Beantragung der Energiesteuerrückerstattung für Blockheizkraftwerke müssen die Entlastungsanträge mittlerweile für jede Anlage separat gestellt werden. Durch die äußerst kritische Hinterfragung der Angaben müssen den Anträgen umfangreiche Daten angehängt werden. Dies verursacht gesteigerten Arbeitsaufwand.

Es ist die Möglichkeit zu schaffen, einen Sammelantrag zu stellen, der eine Liste aller entlastungsfähigen Anlagen und deren spezifischer Werte enthält. Diese wäre genauso aussagekräftig und überprüfbar, aber trotzdem weniger arbeitsintensiv als die Einzelanträge.

12.5 Gesondertes Ausweisen der Stromsteuerbegünstigten auf der Rechnung ist unpraktikabel

Nach der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sind die Stromversorger dazu verpflichtet, jeden stromsteuerbegünstigten Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als zehn Megawattstunden pro Jahr gesondert auszuweisen.

Das gesonderte Aufteilen ist mit sehr hohem Aufwand verbunden und nicht praxisgerecht. Die derzeitige Regelung ist insoweit abzuändern, dass die einzelnen Endverbraucher nicht mehr gesondert auszuweisen sind.

12.6 Antragsformular für Energieeffizienz streichen

Das zusätzliche Formular zum Thema Energieeffizienz im Rahmen der Genehmigung von Anlagen nach BImSchG ist zu streichen. Energieeffizienz wird schon aus Eigeninteresse der Unternehmen umgesetzt. Zudem wurden energieintensive Unternehmen über energierechtliche Regelungen (z. B. Energiedienstleistungsgesetz 2015) verpflichtet, Energieaudits durchzuführen bzw. Energiemanagementsysteme extern zertifizieren zu lassen. Ein zusätzliches Formular hat daher keinen Mehrwert.

13 Vorschlag Außenwirtschaftsrecht

Ausfuhranmeldung nicht genehmigungspflichtiger Güter vereinfachen

Gemäß § 12 Abs. 3 AWV ist der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer in der Ausfuhranmeldung gesondert anzugeben, sofern er dem zollrechtlichen Ausführer nicht entspricht. Dies gilt unabhängig davon, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Güter ausgeführt werden sollen.

Die fehlende Differenzierung zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Gütern schafft keinen Mehrwert. Vielmehr führt sie zu einer ungerechtfertigten Verlangsamung der Ausfuhr nicht genehmigungspflichtiger Güter aufgrund des gestiegenen Abstimmungsbedarfs mit Geschäftspartnern und einer verlangsamten Abwicklung innerhalb des Betriebs. Das führt zu einem Wettbewerbsnachteil für die deutsche Wirtschaft, da andere EU-Mitgliedsstaaten eine solche Anforderung bei nicht genehmigungspflichtigen Gütern nicht vorsehen.

Der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer sollte nur bei genehmigungspflichtigen Ausfuhren anzugeben sein, sofern er nicht dem zollrechtlichen Ausführer entspricht.

Ansprechpartner/Impressum

Holger Kaiser

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-238
holger.kaiser@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw
Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw Mai 2023